

Geschäftszeichen	Datum: 11.05.2026	Drucksache Nr. 10-BV 2026-008
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Gemeindevertretung	Termin	Beratungsergebnis
--------------------------------------	---------------	--------------------------

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Buggenhagen zum Haushalt 2026

Die Gemeinde Buggenhagen beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2026 mit den darin festgelegten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Gemäß § 43 Absatz 1 KV M-V hat die Stadt ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (§ 43 Absatz 6 KV M-V). Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, hat die Stadtvertretung ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Darin sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Der Zeitraum, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird, ist zu benennen.

Die Gemeinde Buggenhagen weist weder im Planjahr 2026 noch in der mittelfristigen Finanzplanung im Ergebnis- und Finanzplan einen ausgeglichenen Haushalt aus. Demzufolge ist die Gemeinde Buggenhagen zwingend verpflichtet, gem. § 43 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Das Haushaltssicherungskonzept ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises VG vorzulegen.

Die Verwaltung empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung des vorliegenden Haushaltssicherungskonzeptes.

Verfasser: Kock, Anke

Sachbearbeiter: **Kock, Anke** (Kämmerei), 22.04.2026
Tel.: 03836/ 251-184, eMail: anke.kock@wolgast.de